

STATUTEN Vers. 2.0 gültig ab 01.01.2025

des Vereines „SPIELPLATZBAUER VERBAND AUSTRIA“

Pkt. 1: NAME, SITZ UND TÄTIGKEIT DES VEREINS

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Spielplatzbauer Verband Austria“ kurz „SBVA“.
- 1.2. Der Verein hat den Sitz in 2322 Zwölfaxing, Schwechaterstraße 4.
- 1.3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- 1.4. Ausgeschlossen ist jede auf Gewinn gerichtete Tätigkeit, sowie jede aktive politische Betätigung.

Pkt. 2: ZWECK DES VEREINS

- 2.1. Der Verein als freiwillige Interessenvertretung bezweckt die Zusammenfassung möglichst aller gewerblichen Unternehmen des Spielplatzbaus und der Spielplatzerhaltung.
- 2.2. Der Verein wird sowohl im allgemeinen Interesse als auch im Interesse der ihn unterstützenden Personen und Organisationen folgendermaßen, ohne Gewinnerzielungsabsicht, tätig:
 - Aufklärung und Information der Spielplatzerhalter, betreffend jeweils gültiger Normen und den damit verbundenen Konsequenzen.
 - Einsatz für die Verkehrssicherungspflicht als gesetzliche Grundlage bei öffentlichen Nutzungen.
 - Verbesserung des Branchenimages und der Imagepflege;
 - Festlegung und laufende Pflege von Qualitätskriterien zur Sicherstellung eines einheitlichen Qualitätsstandards zur Sicherheit für den Spielplatzerhalter;
 - Einsatz für die Verkehrssicherheit von Spielplätzen durch Koordinierung von Maßnahmen, die dem Schutz von Menschen bei öffentlichen Nutzungen dienen, sowie die Vermeidung von Unfällen zum Ziel haben.

Pkt. 3: MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS UND DIE ART DER AUFBRINGUNG DER MITTEL

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

- Ideelle Mittel
 - Durchführen von österreichweiter Öffentlichkeitsarbeit, um das Branchenbild der Spielplatzbauer und Erhalter bekanntzumachen;
 - Gemeinschaftsausstellungen für Messen und Events;
 - Veranstaltungen von Seminaren, Studienreisen und Kongressen;
 - Förderung von aktiver Zusammenarbeit mit der Industrie;
 - Weiterbildung und Förderung der Spielplatzbauer und deren Mitarbeiter;
 - Erstellung von Schulungsrichtlinien, sowie die Organisation und Abhaltung von Schulungen, bzw. Seminaren;
 - Ausarbeitung, Verleihung, Verwaltung und Kontrolle des Qualitätsgütesiegels, sowie laufende Kontrolle der jeweils gültigen Richtlinien, inkl. aller damit notwendigen Sanktionen und Maßnahmen;
 - Schaffung eines fachkundigen Rechtsbeistandes für eventuelle Anlassfälle, wie Verletzungen an Personen, oder sonstige Rechtsstreitigkeiten zum Thema (Nichteinhalten von Normen, bzw. andere Auslegung der Normen von Zulieferfirmen anderer Länder)
 - Bereitstellung einer geeigneten Haftpflichtversicherung zur Abdeckung der Anforderungen;
 - Erstellung, Veröffentlichung und Pflege von Informationslisten über Produkte, die nicht den Normen entsprechen (z.B. Direktverkauf von Firmen aus dem Ausland nicht normgerechter Geräte, keine österr. Vertretung);
 - Organisieren und Abhaltung von Zusammenkünften der Mitglieder zum Zweck des allgemeinen Austausches und der Weiterbildung;
 - Aufnahme und Pflege von Kontakten zu Vereinigungen mit den gleichen Interessen in anderen Ländern (z.B. BSFH in Deutschland)
 - Gründung von und Beteiligung an gemeinnützigen Vereinen, Kapitalgesellschaften oder sonstigen Rechtspersonlichkeiten, welche die Ziele des Vereines unterstützen

- Materielle Mittel: Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, Spenden, Sponsorenerlöse und sonstige Zuwendungen; Förderungen und Subventionen; Erträgnisse aus vereinseigenen Unternehmungen;

Pkt. 4: ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

- 4.1. Ordentliche Mitglieder: Das sind jene Unternehmen mit Hauptausrichtung auf Spielplatzbau, Spielplatzerhaltung und Reparaturen, deren Sitz zumindest mehrheitlich in Österreich ist und die sich an der Vereinsarbeit beteiligen;
- 4.2. Außerordentliche (korrespondierende) Mitglieder: Das sind Personen oder Rechtskörper mit Beratungs- oder Prüfungsfunktion und Ausbildungsinstitution, die sich in begrenzter Weise an der Vereinsarbeit beteiligen, keinen Mitgliedsbeitrag entrichten, und über kein Stimmrecht in der Vollversammlung verfügen, diese Mitglieder sind auch nicht in den Vorstand wählbar;
- 4.3. Ehrenmitglieder: Das sind Personen, die hierzu um ihre besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden; Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, und keine Mitgliedszahlung zu entrichten;

Pkt. 5: ERWERB UND ERHALT DER MITGLIEDSCHAFT

5.1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristische Personen werden, unter Einhaltung folgender Aufnahmekriterien:

- a) Betreiben eines gewerblichen Unternehmens mit Hauptausrichtung auf Spielplatzbau und Spielplatzerhaltung, oder Ausüben einer freiberuflichen Tätigkeit mit Ausrichtung Spielplatzbau mit Firmensitz in Österreich;
- b) Beschäftigung von qualifiziertem Fachpersonal, wobei die fachliche Qualifikation bei zumindest einer leitenden Fachkraft vorliegen muss. Die Qualifikationsbeschreibung ist als Anhang den Statuten beiliegend, da der Status laufenden Anpassungen unterliegt;
- c) Über die Aufnahme per Antrag von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Vollversammlung;

5.2. Voraussetzungen (Rechtsslage)

Alle ordentlichen Mitgliedsbetriebe haben sich bis zum nächsten darauffolgenden Kalenderjahr, nach Beitritt, um den Erwerb des Qualitätsgütesiegel zu bemühen und dessen Besitz mit allen zur Verfügung stehenden Mittel zu bewahren.

- a) Als Voraussetzung für den Erhalt des Qualitätsgütesiegel gelten die jeweils gültigen Kriterien zur Erlangung des Qualitätsgütesiegels. Die Kontrolle über den Erhalt obliegt dem Prüforgan.
- b) Rechtsfolge bei „nicht Erreicht“ (Nachfrist);
Mitgliedsbetriebe die den Qualitätsstandard der Qualitätsgütesiegel-Richtlinien innerhalb der regulären Zeit nicht erreichen, erhalten über Vorstandsbeschluss eine Nachfrist bei intensiver Kontrolle. Die Dauer der Nachfrist wird in den Richtlinien definiert. Für die Dauer dieser Zeit wird der Mitgliedsbetrieb als Qualitätsgütesiegel-Anwärter geführt.

- c) Laufende Prüfung durch ein unabhängiges Kontrollorgan;
Der Mitgliedsbetrieb hat unaufgefordert alle notwendigen Unterlagen, für laufende Prüfungen wie Reparatur- und Wartungsarbeiten in regelmäßigen Abständen, jedoch maximal alle 4 Wochen, dem Kontrollorgan zu übergeben. Das Kontrollorgan ist verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Unterlagen vertraulich zu behandeln. Geprüft wird entsprechend den Richtlinien des Qualitätsgütesiegels.
- d) Die Mitgliedschaft SBVA und das Qualitätsgütesiegel sind eine untrennbare Einheit. Eine lose Mitgliedschaft ohne Erhalt des Qualitätsgütesiegel ist nicht (siehe Punkt 5.2.a) möglich.
- e) Ordentliche Mitglieder haben bei Verlust des Qualitätsgütesiegels alle Anstrengungen zu unternehmen, die entstandenen Unvereinbarkeiten ehestmöglich zu beheben. Die damit verbundenen Mehrkosten für Kontrolle und Zertifizierung sind vom verursachenden Mitglied selbst zu tragen.

Die jeweils gültigen Qualitätsgütesiegel Anforderungen werden in den Qualitätsgütesiegelkriterien für den Aufbau von Spiel und Sportgeräten und Reparatur und Wartungsanforderungen genau definiert.

Pkt. 6: BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod – bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit- durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.

Ausschlüsse von Mitgliedern werden vom Vorstand über Antrag und nach Prüfung der Gegebenheiten beschlossen. Die ausgeschlossenen Mitglieder sind vom Vorstand über das Ausschlussverfahren und dessen Resultat schriftlich zu verständigen.

- 6.1. Freiwilliger Austritt kann jederzeit erfolgen, dieser ist jedoch dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber. Der Austritt ist mit Zugang der schriftlichen Anzeige an den Vorstand sofort wirksam.
- 6.2. Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

6.3. Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand bei

- grober Verletzung der Vereinsinteressen, grobvorsätzlicher Verstoß gegen die Vereinsstatuten oder grober Verletzung der Mitgliedspflichten verfügt werden;
- Betriebe, die sich vorsätzlich den Kontrolleinrichtungen entziehen, und/oder die Kontrollorgane in deren Arbeit vorsätzlich behindern, verstoßen grobvorsätzlich gegen die Vereinsstatuten;
- Nichterfüllung trotz gesetzter Nachfrist und/oder Missachtung der Kriterien des Qualitätsgütesiegels gelten als zuwiderhandeln der Vereinsstatuten und stellen einen Ausschlussgrund für den Verband dar.

Pkt. 7: RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtung des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Vollversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

7.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge in der von der Vollversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Ehrenmitglieder und korrespondierenden Mitglieder sind von der Entrichtung dieser Gebühren und Beiträge befreit.

7.3. Gegen den Ausschluss ist binnen zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses die Berufung an die Vollversammlung zulässig, bis zu deren endgültiger, vereinsinterner Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte. Die Verpflichtung zur Zahlung der bis zum erfolgten Ausschluss fällig gewordener Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus dem im Punkt 6.3 genannten Gründen von der Vollversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

Pkt. 8: DIE VOLLVERSAMMLUNG

8.1. Die ordentliche Vollversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 (Verein-G) und findet mindestens alljährlich einmal statt.

8.2. Eine außerordentliche Vollversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Vollversammlung oder auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens 10% der Mitglieder oder auf Verlangen (§ 21 Abs. 5 erster Satz Verein-G) oder Beschluss (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz Verein-G) der Rechnungsprüfer stattzufinden.

In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Vollversammlung längstens ein Monat nach Einlagen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.

- 8.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Vollversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Vollversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 8.4. Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 24 Stunden vor dem Termin der Vollversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 8.5. Gültige Beschlüsse- ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung, sowie durch Mehrheitsbeschluss zugelassene zusätzliche Tagesordnungspunkte, können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- 8.6. Bei der Vollversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht, richtet sich nach Pkt. 7 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die Vollversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden, stimm- und wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 8.7. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Vollversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 8.8. Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Pkt. 9: AUFGABENKREIS DER VOLLVERSAMMLUNG

Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 9.1. Wahl und Enthebung von Mitgliedern des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- 9.2. Entlastung des Vorstandes;
- 9.3. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein;
- 9.4. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- 9.5. Beschlussfassung über den Voranschlag;
- 9.6. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Länderkonsiliums;
- 9.7. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliederbeiträge;
- 9.8. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- 9.9. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- 9.10. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- 9.11. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;

Pkt. 10: DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
 - Präsident Stellvertreter
 - Schriftführer
 - Kassier
- 10.1. Alle stimmberechtigten Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident, haben den Vertretern der Spielplatzbauer und Erhalter zuzugehören.
 - 10.2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar
 - 10.3. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Vollversammlung einzuholen ist.
 - 10.4. Der Vorstand wird vom Präsident bzw. dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
 - 10.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
 - 10.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
 - 10.7. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist dieser auch verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
 - 10.8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Pkt. 10.2.) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Pkt. 10.9.) und Rücktritt (Pkt. 10.10.).
 - 10.9. Die Vollversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder von seiner Funktion entheben.
 - 10.10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Vollversammlung zu richten.

Pkt. 11: AUFGABENKREIS DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 11.1. Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- 11.2. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlung;
- 11.3. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 11.4. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- 11.5. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- 11.6. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- 11.7. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahme/Ausgaben und Führung eines Vermögens-Verzeichnisses als Mindestanfordernis;

Pkt. 12: BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

- 12.1. Der Präsident oder sein Stellvertreter führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach außen.
- 12.2. Im Innenverhältnis gilt folgendes:
 - a) Der Präsident führt den Vorsitz in den Vollversammlungen und den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Vollversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan;
 - b) Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes;
 - c) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich;
 - d) Der Präsident oder sein Stellvertreter ist dem Verein gegenüber verpflichtet, schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, gemeinschaftlich mit dem Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, gemeinschaftlich mit dem Kassier zu unterfertigen.

Pkt. 13: DER VERBANDSSEKRETÄR

- 13.1. Der Verbandssekretär wird vom Vorstand für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 13.2. Der Verbandssekretär hat die Aufgabe, dem Präsident des Vorstandes bzw. dessen Stellvertreter, bei der Besorgung der Arbeiten für den Verein Assistenz zu leisten. Er hat in den Vorstandssitzungen und in den Vollversammlungen sowie auf Aufforderung von einzelnen Vereinsmitgliedern Bericht über die erfolgte und geplante Arbeit des Vorstandes zu erstatten und ist bei Ausübung seiner Funktion an die Weisungen des Präsidenten des Vorstandes und dessen Stellvertreter gebunden.
- 13.3. Der Verbandssekretär ist zu Vorstandssitzungen zugelassen, ohne Stimmrecht, in beratender und berichtender Funktion.
- 13.4. Im Übrigen gelten für den Vereinssekretär die Bestimmungen von Pkt., 10.9. und 10.10. sinngemäß.

Pkt. 14: DIE RECHNUNGSPRÜFER

- 14.1. Die beiden Rechnungsprüfer (Kontrolle) werden von der Vollversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 14.2. Den Rechnungsprüfer obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Vollversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 14.3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen von Pkt. 10.9. und 10.10. sinngemäß.

Pkt. 15: DAS SCHIEDSGERICHT

- 15.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff. ZPO.
- 15.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.
Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 15.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Pkt. 16: DIE FÖRDERER

16.1. Die Förderer werden gebildet von Sponsoren, ordentlicher Rechtsweg (§ 8 Vereins G) nicht ausgeschlossen, das sind physische oder juristische Personen, die an der aktiven Vereinsarbeit nicht beteiligt sind und denen keine Entscheidungsbefugnis vereinsintern zukommt.

Pkt. 17: AUFLÖSUNG DES VEREINS

17.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung und nur mit der im Pkt. 8.7. der vorliegenden Statuten fest gehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.

17.2. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne des § 28 Abs. 3. des Vereinsgesetzes 2002 verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

17.3. Im Falle der Auflösung, sowie auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes hat die außerordentliche Vollversammlung gemäß Pkt. 17.1. hat auch über die Abwicklung des Vereins zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem ein, nach Abdeckung der Passiven, allenfalls verbleibendes Vereinsvermögen zu übertragen ist.

17.4. Das im Falle der freiwilligen Auflösung, sowie auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner, wie auch immer gearteter Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen, sondern ist einer gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätigen, und als solche im Sinne §§ 34 ff. BBAO anerkannten Organisation vom abtretenden Vereinsvorstand, oder vom Liquidator zu übergeben. Im Falle der Auflösung wird mit verbleibendem Kapital des Vereins ein Spielplatz einer gemeinnützigen Einrichtung mit Spielgeräten ausgestattet. Über die Widmung entscheidet die auflösende Versammlung.